

STEUERTIPP

Erholungsbeihilfe motiviert

Nach dem Auslaufen der Inflationsausgleichsprämie suchen Friseurunternehmer*innen nach anderen Möglichkeiten für Mitarbeiter-Benefits. „Mehr netto vom brutto“ ist wichtig, wenn ein Zusatzeinkommen durch eine ungünstige Steuerklasse in Kombination mit den Sozialversicherungsbeiträgen um mehr als die Hälfte reduziert wird. **Die Erholungsbeihilfe ist ein geeigneter Baustein zur Nettolohnoptimierung und wird gern als Belohnungs- und Motivationselement eingesetzt.**

Was ist das? Die Erholungsbeihilfe ist ein freiwilliger Zuschuss des Arbeitgebers, der steuer- und sozialversicherungsfrei ist, also netto bei den Beschäftigten ankommt. **Der Arbeitgeber zahlt eine Pauschalsteuer von 25 Prozent.** Die Zahlung einer Erholungsbeihilfe kann in unterschiedlichen Höhen erfolgen, je nach Familienstand und Kinderanzahl. Beispiel: Eine angestellte Friseurin, die verheiratet ist und zwei Kinder hat, kann maximal folgende Erholungsbeihilfe erhalten: 156 Euro für sich selbst, 104 Euro für den Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind, also insgesamt 364 Euro! Für die ledige Friseurin ohne Kinder bleibt es bei 156 Euro.

Die Erholungsbeihilfe muss zu Erholungszwecken verwendet werden. Daher sollte die Auszahlung in zeitlichem Zusammenhang mit dem Urlaub der Friseurin erfolgen. Nach Auffassung der Finanzämter sind mindestens fünf zusammenhängende Urlaubstage notwendig, und der Urlaub darf nicht später als drei Monate nach der Auszahlung angetreten werden.

Der Saloninhaber sollte eine Bestätigung seiner Friseurin zur Akte nehmen, dass der Lohnzuschuss tatsächlich einer Erholungsmaßnahme gedient hat.

Tipp: Das Finanzamt und die Deutsche Rentenversicherung prüfen im Nachhinein: Wurde die Pauschalversteuerung zutreffend vorgenommen? Entspricht der Nachweis im Lohnkonto den Anforderungen? Wurde das Zusätzlichkeitserfordernis beachtet? Sind die Höchstbeträge eingehalten? **Wegen der Stolperfallen sollten Sie die Erholungsbeihilfen rechtzeitig mit dem Steuerberater besprechen.**



FOTO: W. Heiber Fotostudio

HOLGER PÜSCHEL

ist Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Zu seinen Kunden zählen viele Friseurunternehmen. Neben seiner Vortrags-tätigkeit schreibt Holger Püschel exklusiv für TOP HAIR und verrät Tipps und Tricks aus seiner Kanzlei-praxis.



FOTO: Henrik Löwen